

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN** **Hense Systemtechnik GmbH & Co. KG**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Für unsere vorliegenden Bestellungen, und ebenso bei Aufnahme einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Wird die Ware oder Leistung von uns ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der Lieferbedingungen des Vertragspartners hergestellt werden.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

### **2. Vertragsschluss**

Der Auftragnehmer hat Bestellungen, Vertragsabschlüsse oder Lieferabrufe unverzüglich, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen.

Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme oder Bestätigung nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an. Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind

nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### **3. Preis**

Die Lieferung erfolgt aufgrund der vorher vereinbarten Festpreise. Die Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

### **4. Lieferung**

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen erfolgen alle Lieferungen frei Werk (CPT gemäß Incoterms 2000) und verpackungsfrei an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ist ausdrücklich Kostentragung des Transportes durch uns vereinbart, so haben wir das Recht auf die Benennung des Frachtführers. Sollte keine Benennung durch uns erfolgen ist der Versender verpflichtet, die Waren im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der zulässig billigste Frachtsatz berechnet wird.

Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis

nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu

berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen unfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der

Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl I S. 1234 ff.) ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.08.1995 (BGBl I S. 212 ff.) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Ausschließlich der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Für Verluste oder Beschädigungen aufgrund der Nichtbeachtung der Sachmäßigkeit ist ausschließlich der Auftragnehmer haftbar zu machen.

Mehrlieferungen werden nur dann anerkannt, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden ist.

Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

**Unsere Warenannahme ist geöffnet: Montag - Donnerstag von 6.00 -**

**14.30 Uhr, Freitag von 6.00 - 13.00 Uhr. Express-Sendungen außerhalb der Warenlieferungszeit müssen generell angemeldet werden.**

### **5. Lieferschein**

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell - Nr., Teile - Nr., Auftrags - Nr., Pos.- Nr. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

### **6. Lieferzeit**

Die vorgeschriebenen Liefertermine gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des Auftragnehmers als vereinbart; in dem Fall sind Liefertermine und -fristen verbindlich und beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreicher Abnahme.

Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen

Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages

werden von uns unverzüglich bekannt gegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Verzögerungen nicht zu vertreten hat.

Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf - sofern der Liefertermin kalendermäßig bestimmt ist - auch ohne vorherige Mahnung - vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.

Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

### **7. Abnahme**

Die Abnahme erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, sofern diese vertragsgemäß ausgeführt worden sind.

### **8. Gefahrübergang**

Die bestellte Ware wird befördert auf Gefahr des Auftragnehmers bis zur Abnahme des Auftraggebers oder eines Beauftragten an der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden.

### **9. Gewährleistung, Garantie, Mängelrüge, Produkthaftung**

Der Auftragnehmer garantiert bzw. sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im

Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigene Normen gelten als garantierte Daten bzw. Eigenschaften des Gegenstandes, der Lieferung oder der Leistung.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die garantierten Eigenschaften besitzen.

Der Auftragnehmer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Waren unabhängig von einer etwaigen HENSE Eingangskontrolle vorzunehmen

**Kommanditgesellschaft:**  
Hense Systemtechnik GmbH & Co. KG  
Sitz: Flottmannstr. 55, 44807 Bochum  
Amtsgericht Bochum, HRA 4063  
Ust.-Idnr. DE 812782196  
St.Nr.: 306/5714/1185

**Persönlich haftende Gesellschafterin:**  
Hense Beteiligungsgesellschaft mbH  
Sitz: Flottmannstr. 55, 44807 Bochum  
Amtsgericht Bochum, HRB 4080

**Kommunikation:**  
Telefon: 0234-95388-0  
Fax Verkauf: 0234-95388-20  
Fax Einkauf: 0234-95388-50  
Mail: [service@hense-systeme.de](mailto:service@hense-systeme.de)  
Web: [www.hense-systeme.de](http://www.hense-systeme.de)

**Geschäftsführer:**  
Dipl. Ing.  
Dipl. Wirtsch. Ing.  
Frank Hense

**Bankverbindungen:**  
Commerzbank AG Bochum  
BLZ 430 400 36  
Kto.-Nr.: 2 11 82 06  
IBAN: DE07 4304 0036 0211 8206 00  
BIC: COBADE33XXX

men und ist für die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Waren verantwortlich. Eine von uns vorgenommene Wareneingangsprüfung entlastet den Auftragnehmer nicht.

Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir im Rahmen der Wareneingangsprüfung innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Ware.

Diese wird anhand von vorliegenden Prüfplänen durchgeführt. Die Garantiefrist beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, 24 Monate und beginnt mit Abnahme der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistungen durch uns oder durch einen von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Abnahme der Ware bei uns oder der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Sog. verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, werden wir spätestens innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung anzeigen.

Entstehen für den Auftraggeber infolge der mangelhaften Lieferung Transport-, Material-, Wege- oder Arbeitskosten, welche den üblichen Umfang der Wareneingangsprüfung übersteigen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu übernehmen. Für die während der Garantiefrist aufgrund unserer Mängelrüge instand gesetzte oder reparierte Waren beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels neu zu laufen.

Die vorgenannten Fristen sind während unserer evtl. Betriebsferien gehemmt, sofern der Zeitraum dieser Betriebsferien dem Auftragnehmer in der Bestellung mitgeteilt wurde. Der Auftragnehmer ist bei rechtzeitig gerügten Mängeln nach Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchzuführen.

Sofern die Nachbesserung misslingt, verbleiben dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

Wählt der Auftraggeber diesen Weg, wird er dieses dem Auftragnehmer anzeigen. Der Auftraggeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Auf-

tragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mit verursacht worden ist.

Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese im Falle von Produkthaftungsschäden nachzuweisen.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, finden auf unsere Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer wegen Produkthaftung/Produzentenhaftung die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

### **10. Zahlung**

Für jeden Auftrag getrennt ist eine zweifache Rechnung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, am Versandtag einzusenden.

Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders in der Bestellung vermerkt, innerhalb von 21 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 90 Tagen netto.

Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung.

Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts erkennen wir nicht an. Die Zahlungen berühren unser Rückrecht, unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht.

Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Angaben, werden von uns unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist erst bei Neueingang der ergänzten Rechnung.

Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Angaben, werden von uns unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist erst bei Neueingang der ergänzten Rechnung.

### **11. Höhere Gewalt**

Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und unverschuldete Betriebsstörungen müssen sofort nach Eintritt vom Auftragnehmer bekannt gegeben werden und berechtigen den Auftraggeber – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### **12. Fremde gewerbliche Schutzrechte**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine in- oder ausländisch-gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

### **13. Dokumentation und Geheimhaltung**

Modelle, Muster, Zeichnungen und Maßblätter sowie Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum.

Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden.

Sämtliche Modelle, Muster, Zeichnungen und Maßblätter sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster, Zeichnungen und Maßblätter nicht ohne vorherige schriftliche Bestätigung durch uns zu vervielfältigen.

Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten Teile dürfen nur an uns, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden.

Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheim zuhalten.

### **14. Abtretung von Forderungen**

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

### **15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

In dem Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die von uns angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers; wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

### **16. Teilweise Unwirksamkeit**

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die jeweilig gültigen gesetzlichen Vorschriften.